

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 5-6

Greifswald, den 15. Juni 1957

1957

	Inhalt	Seite		Seite
A. Kirchl. Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		59	C. Personalmeldungen	68
Nr. 1) Friedhofsordnung		59	D. Freie Stellen	68
Nr. 2) Kollektenplan für das 2. Halbjahr des Kalenderjahres 1957		64	E. Weitere Hinweise	68
Nr. 3) Haftpflichtversicherung		66	Nr. 6) Aufnahme von jungen Männern zur Ausbildung als Anstalts- und Gemeindediakone in die Züssower Diakonieanstalten	68
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		67	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	68
Nr. 4) Lohnsteuern		67		
Nr. 5) Tausch volkseigener Grundstücke gegen nicht volkseigene Grundstücke		67		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Friedhofsordnung

Evangelisches Konsistorium
AV 11700 — 5/57.I

Greifswald,
17. Mai 1957

Nachstehend wird als Anhalt und Hilfe für die Aufstellung oder Abänderung von Friedhofsordnungen ein Muster bekanntgegeben. Es wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß Friedhofsordnungen und auch Abänderungen der kirchaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Der entsprechende Beschluß des Gemeindegemeinderates ist in beglaubigtem Protokollbuchauszug miteinzureichen.

Woelke

Friedhofsordnung

der evangelischen Kirchengemeinde

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Der Friedhof ist Eigentum der
✓ Ev. Kirchengemeinde
Kirchenkreis
2. Er dient der Beisetzung der verstorbenen Glieder der Kirchengemeinde sowie der Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren
✓ Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Für andere Personen bedarf es der besonderen Genehmigung des Gemeindegemeinderates, es sei denn, daß für diese bereits vor ihrem Fortzug aus ein Grabnutzungsrecht vereinbart worden ist.
3. Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Die Rechte an ihnen regeln sich nach dieser Ordnung.

II

Verwaltung und Aufsicht

§ 2

Verwaltung und Aufsicht obliegt dem Gemeindegemeinderat. Die unmittelbare, örtliche Aufsicht über den Friedhof wird von dem Friedhofswärter im Rahmen der ihm erteilten Weisungen wahrgenommen.

III

Ordnung auf dem Friedhof

§ 3

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen des Friedhofswärters ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener unter deren Verantwortung betreten.
3. Verboten ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Mitbringen von Tieren
 - b) das Reiten und Befahren mit Fahrzeugen ohne Genehmigung.
Kranke oder gebrechliche Personen dürfen auf den Friedhofswegen in Selbstfahrern oder Rollstühlen fahren oder gefahren werden.
 - c) die Benutzung der Friedhofswege als öffentliche Durchgangswege.
 - d) der Aufenthalt unbeteiligter Personen bei Beerdigungen.
 - e) das Rauchen und Lärmen auf dem Friedhof sowie dessen Verunreinigung
 - f) das unbefugte Betreten fremder Grabstätten und der Friedhofsanlagen außerhalb der Wege
 - g) das Verbreiten von Druckschriften und das Anbringen von Plakaten ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderates

- h) das ungenehmigte Feilbieten von Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränzen) sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
- i) das Übersteigen und Beschädigen der Einfriedungen und der Friedhofsumzäunung, das Abpflücken von Blumen sowie das Beschädigen oder Beschmutzen der Grabdenkmäler, Bänke und der gärtnerischen Anlagen
- j) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze.

§ 4

Zu gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof sind nur solche Personen berechtigt, die im Besitze eines vom Gemeindegemeinderat ausgestellten Erlaubnisscheines sind.

IV

Bestattungen

§ 5

1. Jede Bestattung ist zunächst dem zuständigen Pfarrer anzuzeigen. Hierbei ist der standesamtliche Bestattungsschein vorzulegen. Darauf erfolgt Festsetzung von Tag und Stunde der Bestattung. Sonntag und Feiertags findet in der Regel keine Bestattung statt.
2. Vor Beisetzung von Urnen ist eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

§ 6

1. Die Leitung der kirchlichen Bestattung hat der zuständige Geistliche der Evang. Kirchengemeinde. Andere Geistliche haben vorher seine Genehmigung einzuholen.
2. Ohne Genehmigung des amtierenden Geistlichen dürfen auf dem Friedhof keine Reden gehalten werden. Ferner bedürfen Gesang- und Musikaufführungen und ähnliche Darbietungen der Genehmigung.
3. Bei nichtkirchlichen Bestattungen ist Rücksicht auf den kirchlichen Charakter des Friedhofes zu nehmen. Über Gestaltung derartiger Bestattungsfeiern ist vorher mit dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats Rücksprache zu nehmen. Reden oder Bestattungsfeiern, die den christlichen Glauben verletzen, sind nicht gestattet.

V

Grabstellen

§ 7

Die Tiefe des Grabes beträgt mindestens 1,50 m. Der Sarg muß von einer Erdschicht von mindestens 0,90 m ohne Grabhügel gedeckt sein.

§ 8

Die Ausmauerung von Gräbern und Errichtung von Grabgewölben ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Gemeindegemeinderats zulässig.

§ 9

Die Liegezeit (Ruhefrist) bis zur Wiederbelegung beträgt Jahre, bei Gräbern von Kindern bis zu . . . Jahren Jahre *).

*) Die Länge der Ruhezeit hängt von der Bodenbeschaffenheit ab und wird auf Grund des Gutachtens des Amtsarztes festgesetzt.

§ 10

In jeder Einzelgrabstelle darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit einem Kinde unter 1 Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem Sarge zu bestatten.

§ 11

Totgeburten sind nach Anweisung des Gemeindegemeinderates zu beerdigen, ohne daß eine besondere Grabstelle für sie bereitgehalten wird. Die Beisetzung unter einem Hügel naher Verwandter ist zulässig. Wird eine besondere Grabstelle verlangt, so sind auch die entsprechenden Gebühren zu bezahlen.

§ 12

Die Gräber werden eingeteilt:

- a) Allgemeine Gräber
- b) Wahlgräber
- c) Urnenstellen.

A. Allgemeine Gräber:

Unter allgemeinen Gräbern sind zu verstehen die Reihengräber, in denen ohne Auswahl eines Platzes nach der Reihe nebeneinander bestattet wird. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

Es werden eingerichtet:

1. Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren
Länge 1,20 m Breite 0,60 m
Abstand 0,30 m
2. Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10 m Breite 0,90 m
Abstand 0,30 m

§ 13

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Geschieht dieses trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden.

Bei Vernachlässigung der Instandhaltung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Gräber auf Kosten der Angehörigen herrichten zu lassen, wenn eine schriftliche befristete Aufforderung unbeachtet bleibt. Kom-

men die Angehörigen 1 Jahr lang ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist die Grabstätte nach vorausgegangenem letzter Aufforderung einzuebnen. Sind die Verpflichteten unbekannt, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in ortsüblicher Bekanntmachung. Vor der Einebnung wird von der Grabstelle eine fotografische Aufnahme gemacht, die, mit einem Protokoll versehen, 10 Jahre aufzubewahren ist.

Es ist unstatthaft, Reihengräber einzufrieden, bzw. mit Randsteinen einzufassen. Die Aufstellung von Sitzbänken ist nicht gestattet.

§ 14

Über die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Liegezeit abgelaufen ist, entscheidet der Gemeindegemeinderat. Eine Verlängerung der Ruhefrist von Reihengräbern findet in der Regel nicht statt. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung bekanntgegeben.

B. Wahlgräber:

§ 15

1. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine längere Benutzungsdauer von . . . Jahren verliehen werden*).

*) Hier ist die vom Gemeindegemeinderat zu beschließende Zeitdauer einzusetzen. Die Nutzungszeit soll im allgemeinen 50 Jahre nicht überschreiten.

2. Bei den Wahlgrabstätten ist im allgemeinen eine Breite von 1,20 bis 1,45 m und Länge von 2,50 m vorzusehen.

3. Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt in 2 Stücken, von denen eines der Erwerber erhält.

4. In den Wahlgräbern dürfen nur der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten und Kinder,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

5. Wahlgrabstellen müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Der § 13 gilt entsprechend.

Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung des Gemeindegemeinderats (Friedhofsverwaltung) gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden.

6. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr zu beantragen. Verlängerung muß für sämtliche

Grabbreiten bewirkt werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Ablauf der Liegezeit kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweit verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher durch schriftliche oder ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 16

1. Das Nutzungsrecht ist unter Beschränkung auf den im § 15 bestimmten Personenkreis vererblich. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen diese oder der Testamentsvollstrecker den neuen Nutzungsberechtigten. Bis dahin gilt der Besitzer der Verleihungsurkunde dem Gemeindegemeinderat gegenüber als berechtigt. Der neue Nutzungsberechtigte hat die ordnungsmäßige Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer nachrichtlichen oder öffentlichen Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.

2. Hinterläßt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung nicht erzielt werden, so ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, den Nutzungsberechtigten von sich aus zu bestimmen oder entsprechend den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften zu verfahren.

3. Angehörigen des Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und Pflege derselben nicht versagt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

C. Urnenstellen:

§ 17

1. Aschenurnen müssen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt werden. Sie können, in einem schon vorhandenen Grab des Ehegatten oder eines nahen Verwandten des Verstorbenen gegen Zahlung der halben Gebühr beigesetzt werden. Im Bedarfsfalle werden besondere Urnenstellen angelegt.

2. Urnenbeisetzungen dürfen nur mit Kenntnis des Gemeindegemeinderats erfolgen.

§ 18

1. Als Reihenstellen werden Urnenstätten zur Beisetzung von höchstens 2 Urnen Verstorbener einer Familie abgegeben.

2. Außerdem werden Wahlstätten für Urnen, deren Verleihung sinngemäß wie bei Wahlgrabstätten geschieht, freigegeben.

3. Die Liegezeit der Urne beträgt in der Regel 20 Jahre.
4. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts bzw. Ablauf der Liegezeit, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Urnenbehälter zu entfernen. Die Asche ist an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
5. Die §§ 13 und 14 finden entsprechende Anwendung.

VI

Grabmäler

§ 19

Grabdenkmale und sonstige bauliche Anlagen haben den hierüber erlassenen Friedhofsrichtlinien des Kirchengebiets zu entsprechen. Die Errichtung oder Veränderung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Gemeindegemeinderats gestattet. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Dasselbe gilt für Einfriedungen, Einfassungen und alle übrigen baulichen Anlagen sowie Inschriften. Die Inschrift darf nichts enthalten, woran das christliche Empfinden Anstoß nehmen könnte.

§ 20

Die Größe und Höhe von Grabmälern werden vom Gemeindegemeinderat auf Grund der Friedhofsrichtlinien festgelegt. Sie sollen bei Reihengräbern möglichst nicht höher als 80 cm sein. Bei der Bemessung ist auf die benachbarten Grabmäler Rücksicht zu nehmen.

§ 21

1. Für die Herstellung der Grabdenkmäler können von dem Gemeindegemeinderat Ordnungsvorschriften auf Grund der Friedhofsrichtlinien erlassen werden.

Die Verwendung von blank spiegelndem Material ist nicht gestattet. Hartgestein darf höchstens matt geschliffen sein.

Verboten sind:

- a) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selber verwendet wird,
- b) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
- c) Grabmäler und Einfassungen aus gegossener Zementmasse
- d) Terrazzo oder schwarzer Kunststein
- e) in Zement aufgetragener ornamentaler und figurlicher Schmuck
- f) Ölfarbenastrich auf Steingrabmälern
- g) Nachbildungen von Findlingen, Felsgrotten und Mauerwerk
- h) Porzellanarbeiten und Glaskugeln
- i) Gipsengel u. ä.
- j) Lichtbilder.

2. Die Aufstellung von Grabkreuzen aus Stein, Schmiedeeisen und Holz ist erwünscht, desgl. von Denksteinen mit christlichen Symbolen oder Bibelsprüchen.

§ 22

1. Die Genehmigung des Gemeindegemeinderats (§ 19) ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 mit Angabe des Materials, der Oberflächenbehandlung und der Beschriftung einzuholen. Antrag und Zeichnung sind vom Auftraggeber und vom Ausführenden zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung erhält der Antragsteller im Falle der Genehmigung mit Genehmigungsvermerk zurück, die andere Ausfertigung bleibt bei den Friedhofsakten.
2. Mit der Anfertigung des Grabmals darf erst nach der Genehmigung durch den Gemeindegemeinderat begonnen werden. Der Beginn der Setzarbeit ist, auch wenn die Genehmigung schon vorliegt, vorher bei dem Pfarramt zu melden.
3. Die Aufstellung wird versagt, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften entspricht.

§ 23

1. Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Alle größeren Grabmäler (über 1 m) erhalten aus technischen Gründen zweckmäßig Fundamente bis unter die Grabsohle.
2. Die Grenzen der Grabstelle dürfen nicht überschritten werden. Eine Beeinträchtigung der Nachbargräber ist nicht statthaft.

§ 24

Bei einem Verstoß gegen § 23 kann der Gemeindegemeinderat das Erforderliche auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die für allen Schaden aufzukommen haben. Ebenso sind Grabinhaber für allen Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabdenkmäler oder durch Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.

§ 25

1. Die Grabdenkmäler und deren Anlage dürfen vor Ablauf der Liegefrist bzw. des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderats verändert oder entfernt werden.
2. Historische, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabdenkmäler oder solche Denkmäler, die als besondere Eigenart des Kirchhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Gemeindegemeinderats im Einvernehmen mit dem zuständigen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

VII

Anlage, Anpflanzung und Wartung von Gräbern

§ 26

1. Die Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. Die erste Aufhügelung, das Belegen mit Rasen, Efeu, Sedum usw. geschieht im Interesse der einheitlichen Gestaltung des Friedhofs durch die Friedhofsverwaltung (Friedhofsgärtner oder Wärter). Auch werden durch die Friedhofsverwaltung Bäume, Sträucher und Hecken angepflanzt, gepflegt und beseitigt, soweit nicht der Gemeindegemeinderat etwas anderes bestimmt. Gärtnerische Anlagen größeren Umfangs auf den Grabstellen unterliegen der gleichen Genehmigungspflicht wie die baulichen Anlagen (§ 19).
3. Die Hügel dürfen nicht mit starren Einfassungen (z. B. Stein, Holz, Zement, Eisen u. a.) versehen werden. Soweit noch vorhanden, müssen solche bei Neuverrichtung entfernt werden.
4. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.
5. Grabschmuck soll nach Möglichkeit nur aus lebenden Pflanzen hergestellt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und auf die vorgesehenen Abfallplätze zu bringen. Gegebenenfalls werden sie auf Kosten der Grabstelleneinhaber durch die Friedhofsverwaltung beseitigt. Das Aufstellen unauffälliger Bänke ist nur bei größeren Grabstellen zulässig und bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
6. Das Bestreuen und Umstreuen der Grabstätte mit Steinsplitt u. dgl. sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist zu unterlassen, desgleichen die Aufteilung der Grabflächen durch Blech oder Steinkanten.
7. Unzulässige Anpflanzungen, Einfriedungen, Bestreuungen usw. sind zu entfernen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so kann der Gemeindegemeinderat sie auf Kosten der Berechtigten beseitigen lassen.
Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung die beanstandeten Gegenstände beseitigen.

§ 27

1. Die Gießpflege gegen Entgelt darf nur durch die Friedhofsverwaltung ausgeübt werden.

VIII

Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 28

1. Die Friedhofskapelle dient der kirchlichen Bestattungsfeier für verstorbene Glieder der Ev. Kirche. Sie darf zu Bestattungsfeiern anderer Bekenntnisse und zu solchen ohne kirchliche Mitwirkung nur mit Genehmigung des Gemeindegemeinderats gebraucht werden.
2. Die Bestimmungen des § 6 sind zu beachten.

§ 29

1. Die Leichenhalle (Leichenkammer) dient zur Aufnahme der eingesargten Leichen bis zur Bestattung.
2. Die Särge dürfen nur in Anwesenheit des Friedhofswärters (Totengräbers) geöffnet werden, sofern keine Bedenken aus gesundheitlichen Gründen bestehen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und anstreckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Erlaubnis des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
4. Särge mit auswärts Verstorbenen bleiben geschlossen.
5. Ausstellen von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarge ist verboten.

IX

Einspruch gegen Entscheidungen des Gemeindegemeinderats

§ 30

Gegen Entscheidungen des Gemeindegemeinderats auf Grund dieser Friedhofsordnung können die Betroffenen binnen einer Frist von 1 Monat Einspruch bei dem Kreiskirchenrat einlegen.

Gegen Versagungen in den Fällen des § 29 Nr. 2 und 3 ist eine Anrufung des Kreiskirchenrats nicht gegeben.

X

Schlußbestimmungen

§ 31

Über alle belegten Grabstellen wird fortlaufend ein Register geführt. Über vergebene Wahlstellen ist ein besonderes Register zu führen, auch wenn eine Belegung noch nicht erfolgt ist.

§ 32

Für die Erhebung von Gebühren ist die Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

....., den 19. . . .

Der Gemeindegemeinderat

L. S.

§ 33

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tage ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Vorsitzender

Kirchenältester

Kirchenältester

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Spätere Änderungen bleiben vorbehalten.

Sie bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung., den 19. . . .

Nr. 2) Kollektenplan
für das 2. Halbjahr des Kalenderjahres 1957

Lfd. Nr.	Zeitpunkt	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten	b) von dem bis spätestens:
1.	3. Sonntag n. Trin. (7. 7. 1957)	Für die Berliner Missionsgesellschaft (Missionssonntag)	5. 8.	20. 8.
2.	4. Sonntag n. Trin. (14. 7. 1957)	Für Aufbau und Arbeit des Seminars für den kirchlichen Dienst	5. 8.	20. 8.
3.	5. Sonntag n. Trin. (21. 7. 1957)	Für die kirchliche Arbeit an der männlichen Jugend	5. 8.	20. 8.
4.	6. Sonntag n. Trin. (28. 7. 1957)	Für die kirchlichen Gemeindegemeinschaften	5. 8.	20. 8.
5.	7. Sonntag n. Trin. (4. 8. 1957)	Für die Durchführung der Christenlehre (Religionsunterricht)	5. 9.	20. 9.
6.	8. Sonntag n. Trin. (11. 8. 1957)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union	5. 9.	20. 9.
7.	9. Sonntag n. Trin. (18. 8. 1957)	Für örtliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch Gemeindegemeinderat gemäß Artikel 62,3 der Kirchenordnung)		
8.	10. Sonntag n. Trin. (25. 8. 1957)	Für die weibliche Diakonie in unserem Kirchengemeindegebiet	5. 9.	20. 9.
9.	11. Sonntag n. Trin. (1. 9. 1957)	Für die kirchliche Arbeit an der weiblichen Jugend	5. 10.	20. 10.
10.	12. Sonntag n. Trin. (8. 9. 1957)	Für die Durchführung der Christenlehre (Religionsunterricht)	5. 10.	20. 10.
11.	13. Sonntag n. Trin. (15. 9. 1957)	Für die Arbeit der Inneren Mission (Tag der Inneren Mission)	5. 10.	20. 10.

12.	14. Sonntag n. Trin. (22. 9. 1957)	Für eigene Bedürfnisse der Kirchenkreise (Beschlussfassung durch Kreiskirchenrat gemäß Artikel 102,3 der Kirchenordnung)	5. 10.	—
13.	15. Sonntag n. Trin. (29. 9. 1957)	Für die Evangelischen Kinderheime und Kindergärten	5. 10.	20. 10.
14.	16. Sonntag n. Trin. Erntedankfest (6. 10. 1957)	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und für außerordentliche Notstände des Kirchengebietes	5. 11.	20. 11.
15.	17. Sonntag n. Trin. (13. 10. 1957)	Für örtliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch Gemeindegemeinderat gemäß Artikel 62,3 der Kirchenordnung)		
16.	18. Sonntag n. Trin. (20. 10. 1957)	Für die kirchliche Männerarbeit (Männersonntag)	5. 11.	20. 11.
17.	19. Sonntag n. Trin. (27. 10. 1957)	Für die kirchliche Betreuung der Körperbehinderten (Bethesda, Züssower Diakonieanstalten)	5. 11.	20. 11.
18.	Reformationsfest (31. 10. 1957)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes und des Lutherwerks im Kirchengebiet	5. 11.	20. 11.
19.	20. Sonntag n. Trin. (3. 11. 1957)	Für die diakonische Arbeit der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland	5. 12.	20. 12.
20.	am dritt- letzten Sonntag des Kirchen- jahres (10. 11. 1957)	Für die Durchführung der Christenlehre (Religionsunterricht)	5. 12.	20. 12.
21.	am vor- letzten Sonntag des Kirchen- jahres (17. 11. 1957)	Für die kirchlichen Gemeindegewerkschaften	5. 12.	20. 12.
22.	Buß- und Betttag (20. 11. 1957)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union	5. 12.	20. 12.
23.	am letz- ten Sonntag des Kir- chenjahres Totensonntag (24. 11. 1957)	Zur Abstellung besonderer dringender Notstände in der Heimatkirche	5. 12.	20. 12.
24.	1. Advent (1. 12. 1957)	Für die kirchlichen Alters- und Siechenheime	5. 1. 58	20. 1. 58
25.	2. Advent (8. 12. 1957)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	5. 1. 58	20. 1. 58
26.	3. Advent (15. 12. 1957)	Für Zwecke der Kirchenkreise (Beschlussfassung durch Kreiskirchenrat gemäß Artikel 102,3 der Kirchenordnung)	5. 1.	

27.	4. Advent (22. 12. 1957)	Für die heiligen Stätten der Christenheit	5. 1.	20. 1.
28.	Heilig- abend (24. 12. 1957)	Frei für Gemeindegzwecke bzw. für die Arbeit der Inneren Mission in der Heimatkirche (empfohlene Sammlung)	5. 1.	20. 1.
29.	1. Weihnachtstag (25. 12. 1957)	Für vermehrte geistliche Betreuung unserer Kirchengemeinden	5. 1.	20. 1.
30.	2. Weihnachtstag (26. 12. 1957)	Für die kirchliche Frauenarbeit	5. 1.	20. 1.
31.	Sonntag n. Weihn. (29. 12. 1957)	Für die kirchliche Posaunenmission	5. 1.	20. 1.
32.	Sylvester (31. 12. 1957)	Frei für Gemeindegzwecke bzw. für die Arbeit des Hilfswerks in der Heimatkirche (empfohlene Sammlung)	5. 1.	20. 1.

Evangelisches Konsistorium

AV 20902 — 2/57

Greifswald,

den 25. Mai 1957

Der vorstehende Kollektenplan wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 23. Mai 1957 beschlossen.

Woelke

Nr. 3) Haftpflichtversicherung

Evangelisches Konsistorium

B 21903 — 1/57

Greifswald,
den 8. 4. 1957

Aus gegebener Veranlassung wird nochmals darauf hingewiesen, daß wir mit Wirkung vom 1. 4. 1953 ab für alle Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbereichs eine Sammelhaftpflichtversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt abgeschlossen haben. Der Versicherungsschutz umfaßt:

- A
1. Die Ausübung der Kirchengemeindevverwaltung, die Seelsorge und die Durchführung von Veranstaltungen,
 2. Die Armen- und Waisenpflege einschl. der Tätigkeit der Fürsorge- und Gemeindegewestern,
 3. Den Haus- und Grundbesitz, soweit dieser ausschließlich Zwecken der Kirchengemeinde dient (Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Küsterhäuser, Friedhöfe, Gemeindevereinshäuser, Schulräume, Pfarrwitwenhäuser, ohne Beherbergung oder Verpflegung fremder Personen),
 4. Die Veranstaltung von Andachten und Konfirmations- oder ähnlichen Unterricht,
 5. Die Veranstaltung von Ausflügen und Prozessionen.
- B
1. Sonstigen vermieteten Haus- und Grundbesitz,
 2. Vorführung von Diapositiven,
 3. Die Besteigung der Kirchtürme,

4. Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparatur-, Abbruch- oder Grabearbeiten auf den versicherten Grundstücken), wenn ihre Kosten im Einzelfalle auf weniger als 2.000,— DM zu veranschlagen sind.

Nicht mitversichert sind laut Versicherungsvertrag:

1. Besondere Wohltätigkeits- und Fürsorgeeinrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kinderbewahranstalten, Waisenhäuser),
2. Herbergen, Gemeinde- und Vereinshäuser, wenn in ihnen fremde Personen verpflegt oder beherbergt werden,
3. Industrielle, land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe,
4. Veranstaltungen mit Vorführung von Lichtbildern außer Diapositiven,
5. Haltung und Verwendung von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Durch diese Sammelhaftpflichtversicherung sind alle Haftpflichtversicherungen der Kirchengemeinden, deren Risiken in unserer Versicherung enthalten sind, gegenstandslos geworden. Eventuell noch bestehende örtliche Verträge sind rückwirkend vom 1. 4. 1953 ab aufzuheben und die überzahlten Beiträge von der Deutschen Versicherungsanstalt zurückzufordern.

Die örtlich abgeschlossenen Versicherungen für Kindergärten, landwirtschaftliche Betriebe usw. werden von der von uns abgeschlossenen Sammelhaftpflicht-

versicherung nicht berührt. Auch die etwaigen Gruppenunfallversicherungen für die Kinder- und Lehrer des katechetischen Dienstes und Unfallversicherungen für die kirchlichen Angestellten (sog. betriebliche Haftpflichtversicherungen) müssen bestehen bleiben, da sie durch den Haftpflicht-Sammelvertrag nicht gedeckt sind.

Bei Schadensfällen, die unter die von uns abgeschlossene Sammelhaftpflichtversicherung fallen, sind die von Geschädigten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich nach Eingang uns zur Weiterleitung an die Deutsche Versicherungsanstalt zu melden. Das zur Meldung erforderliche Formular kann bei jedem örtlichen Angestellten der Deutschen Versicherungsanstalt angefordert werden. Wir bitten, es hinsichtlich der Personalangaben und Beschreibung des Unfalls auszufüllen und uns zusammen mit dem Antrag des bzw. der Geschädigten einzureichen. Die Unterzeichnung des Formulars hat durch uns zu erfolgen. Die Verhandlungen mit der Deutschen Versicherungsanstalt können ebenfalls nur vom Konsistorium rechtswirksam geführt werden.

Woelke

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 4) Lohnsteuern

Ev. Konsistorium

B 21801 — 3/57

Greifswald,

den 16. 4. 1957

Gemäß der Anordnung vom 14. 3. 1957 zur Änderung der Richtlinien zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. DDR Teil I Nr. 26 S. 216) werden mit Wirkung vom 1. 1. 1957 ab die Richtlinien zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — A St R — (siehe Heft 12 der Schriftenreihe zum Abgabenrecht „Das geltende Lohnsteuerrecht“) wie folgt geändert:

Wegfall der Lohnsteuerkarten für das 2. und weitere Arbeitsrechtsverhältnis

Ziff. 54 erhält folgende Fassung:

„Besteuerung der Lohnempfänger mit mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Lohnschuldner ist verpflichtet, an Hand des Arbeitsbuches (der Arbeitskarte) und des Versicherungsausweises zu prüfen, ob der Lohnempfänger bereits in einem anderen Arbeitsrechtsverhältnis steht. Die Prüfung ist im Lohnkonto bei allen Lohnempfängern zu vermerken, die weniger als acht Stunden täglich beschäftigt werden, und bei den Lohnempfängern, die nur tageweise oder nur vorübergehend arbeiten.

(2) Steht der Lohnempfänger bereits in einem Arbeitsrechtsverhältnis, so ist die Steuer von den aus dem 2. oder weiteren Arbeitsrechtsverhältnis erzielten

Lohneinkünften nach Steuerklasse I zu ermitteln, wobei dem steuerpflichtigen Arbeitslohn vor Anwendung der Steuertabelle entsprechend dem Lohnabrechnungszeitraum

monatlich	100,— DM
wöchentlich	23,— DM
täglich	3,80 DM hinzuzurechnen sind.

Steuerfreie Beträge dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn der Lohnempfänger eine entsprechende Bescheinigung der Abteilung Finanzen seines Wohnsitzes beibringt. Das gilt auch für die Steuerermäßigung wegen Körperbehinderung.

(3) Lohnsteuerkarten für das 2. und weitere Arbeitsrechtsverhältnis werden nicht mehr ausgestellt.

(4) Eine Besteuerung nach dieser Ziffer erfolgt nicht, wenn die aus mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen herrührenden Lohneinkünfte bei dem gleichen Lohnschuldner erzielt werden.“

§ 2

Besteuerung bei Abgeltung von Erholungsurlaub

Hinter Ziffer 65 wird folgende Ziffer 65a eingefügt: „Erfolgt eine Abgeltung des tariflichen Urlaubs oder eines Teiles desselben in Geld, so ist die Besteuerung dieser Einkünfte nach der Tabelle für tägliche Lohnzahlungen vorzunehmen. Der Besteuerung sind die entsprechenden Urlaubstage, für die die Abgeltung erfolgt, zugrunde zu legen. Eine Hinzurechnung der Urlaubsvergütung zu anderen Lohneinkünften, die während der Lohnabrechnungsperiode, in der die Besteuerung der Urlaubsabgeltung vorgenommen wird, erzielt wurden, erfolgt nicht. Die Urlaubsabgeltung ist für sich gesondert zu besteuern.“

Es ist jedoch von einer Abgeltung des Erholungsurlaubs in Geld grundsätzlich abzusehen, da der Urlaub zur Erhaltung der Gesundheit dient.

Woelke

Nr. 5) Tausch volkseigener Grundstücke gegen nicht volkseigene Grundstücke

Evangelisches Konsistorium

B 20401 — 3/57

Greifswald,

den 11. Mai 1957

Wir machen auf die Anordnung über die Grunderwerbsteuerfreiheit beim Tausch volkseigener Grundstücke gegen nichtvolkseigene Grundstücke vom 30. Oktober 1956 (GBl. DDR II S. 380) aufmerksam, nach deren § 1 beim Abschluß von Verträgen dieser Art keine Grunderwerbssteuer erhoben wird.

Im Auftrage

Dr. Kayser

